

## **Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz**

Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen

Aktuelles  
12.08.2009

Autor  
**Olaf Emig**

**Die Konzentration polizeilicher Schwerpunktarbeit auf so genannte junge Intensivtäter und gewaltbereite junge Menschen erfordert aus der Sicht von Polizeistäben und Politik eine enge Kooperation der Jugendhilfe mit Schule und Polizei. Intensivtäter (1) sollen für einen Großteil von Eigentums- und Gewaltdelikten verantwortlich sein. Die Aktivitäten gegen sie sind wesentliche Bestandteile kriminalpolitischer Konzepte, mit denen Jugendhilfe und Schule in ein Netzwerk von Mitteilungspflichten und Konferenzen eingebunden werden. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses über Kriminalität und Auffälligkeit stehen dabei Stadtteile und Quartiere, die von Benachteiligung und hoher Arbeitslosigkeit geprägt sind. Dabei orientiert sich Polizei bei der Bekämpfung von Kriminalität nicht mehr vornehmlich an repressiven und deliktorientierten Maßnahmen, sondern sie arbeitet täterorientiert, um möglichst viel Kenntnisse über den jugendlichen Täter zu gewinnen.**

Diese „operative Präventionsstrategie“ bringt es mit sich, dass potentielle Täter in Dateien erfasst und potentiell gefährliche Gruppen wie Gewalt-, Intensiv- oder Schwellentäter überwacht werden (Hohmeyer 1999, S. 3) Gerade weil sie im Vorfeld ihrer Ermittlungen Erkenntnisse und Einschätzungen der Jugendhilfe braucht, um differenzierte Lagebilder über „Gewalt-, Diebstahlsdelikte“ und soziale Auffälligkeiten zu bekommen, ist die Polizei bei dieser strategischen Ausrichtung auf die aktive und verbindliche Kooperation der Jugendhilfe und Schule angewiesen. In diese Lagebilder sollen Erkenntnisse über so genannte problematische Quartiere mit einfließen. Informationen über „Migrationshintergründe“ und die Identifizierung von „Hoch-Risiko-Familien“ (3) sind weitere Bausteine solcher Lagebilder. Als Ursache von Kriminalität werden dabei eine hohe Konzentration und Wechselwirkungen sog. kriminogener Faktoren angenommen. Die polizeilichen Lagebilder sollen dazu dienen, kriminelle Karrieren vorhersagen und gegebenenfalls unterbrechen zu können. Aus polizeilicher Sicht sind sie damit Teil ihrer präventiven Strategie.

Prävention wird dabei als geeignetes Vehikel gesehen, den kriminalpolitischen Blick auf das Gemeinwesen zu richten und verschiedene Professionen und Akteure zusammenzubringen. Der „runde Tisch“ in Form von kriminal- oder sicherheitspräventiven Arbeitsgruppen wurde zum Synonym für eine notwendige und vermeintlich längst überfällige Zusammenarbeit zwischen der Polizei, ausgesuchten Akteuren der Bevölkerung und der Jugendhilfe. Dadurch kommt es allerdings zu einer Vermischung unterschiedlicher Kontrollsysteme, die funktional und sozial bisher eigenständig wirkten. Die Polizei nimmt in diesem Kontext vielerorts bei der Bildung von kriminalpräventiven Arbeitskreisen und Steuerungsgruppen eine konstitutionelle und konzeptionelle Vorreiterrolle ein. Polizei organisiert vor Ort nächtliche Basketballturniere, sie veranstaltet Malwettbewerbe zur inneren Sicherheit in Schulen und Kindergärten und sie ist immer häufiger als „Partner“ in pädagogischen (schulischen) oder sozialpädagogischen Arbeitsgremien zu finden. Diese gemeindeorientierte Ausrichtung der Polizeiarbeit verlagert bisherige personenbezogene repressive Kontrollstile unter dem

Rubrum des „präventiven Blicks“ in ein strafrechtliches Vorfeld des permanenten Verdachts gegen alle Bürger. Die technische Seite dieses Perspektivenwechsels finden wir in der Überwachung von Plätzen und Orten durch das technische Auge der Videokamera. Gleichzeitig bedeutet Kriminalprävention in diesem Sinne die Umdefinition von Jugendhilfeaufgaben: Die bisherige Orientierung der Jugendhilfe an den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen wird sukzessive ersetzt zugunsten einer Verhinderung abweichenden Verhaltens durch ein neues Muster sozialer Kontrolle. Mit der Praxis der Prävention, seiner theoretischen Anreicherung und einer großzügigen politischen Unterstützung wurde eine Klammer gefunden, die geeignet scheint, die unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und Professionen zu vereinen. Ein Gemeinwesen, ein Stadtteil oder ein Quartier wird unter einem kriminalpräventiven Fokus anders gesehen und gewertet als unter einem städtebaulichen oder infrastrukturellen Blick. Ins Visier der Betrachtung geraten die Jugendlichen, die aufgrund knapper oder nicht vorhandener Ressourcen ihre sozialen Interaktionen überwiegend im öffentlichen Raum austragen. Ihr Verhalten wird als störend, laut und auffällig empfunden und unter dem „großen Mantel“ der Prävention wird dann nach Lösungen, die nicht immer vom Sachverstand getragen sind, gesucht. Sozialarbeit hat ihren professionellen Anspruch, soziale Probleme zu erkennen und diese in Form von Programmen Lösungen bzw. Hilfen zuzuführen, in diesem Bereich aufgegeben. In der Dynamik einer fiebrigen Präventionsdebatte besteht die Gefahr, dass alles zur Prävention erklärt wird. Die ganze Erziehung ist dann Prävention, zielgruppen- und geschlechts-spezifische Varianten mit eingeschlossen. Den Befürwortern einer Ausweitung der Kriminalprävention mangelt es nicht an Selbstbewusstsein: Sie verweisen auf die Zusammenhänge zwischen Integration, Kriminalität und der sozialen Teilhabe durch Kriminalprävention (4). Prävention ist dann ein bunter Strauss von Projekten, der von der Beobachtung (und Bewertung) vom „Suchtverhalten in der Familie“ bis zur ständigen Überwachung/Begleitung von Jugendlichen durch die Polizei (die ironischerweise „Patenschaften“ genannt werden) reicht.

Im Kontext der präventiven Strategie ist auch die Erfassung und Deutung des Sozialraumes für die Kriminalitätsbekämpfung von großer Relevanz. Der Gebrauch der kriminologischen Regionalanalyse ist seit Mitte der 80er-Jahre in Deutschland zu beobachten. Für einen vorab festgelegten Raum werden neben den geografischen Besonderheiten der Untersuchungsregion möglichst kleinräumig differenzierte Sozial- und Bevölkerungsdaten, Angaben über registrierte Kriminalität, Erkenntnisse von Bevölkerungsbefragungen, justizielle Daten und Informationen über die Instanzen der Sozialkontrolle zusammengetragen und in Beziehung zueinander gesetzt (Luff 2004, S. 4).

Für Präventionsprojekte ist der Sozialraum von Interesse, weil ein bestimmtes Bild von sozialen Räumen vermittelt wird, das den Sozialraum meist in einem negativen Verständnis als Gefahrenraum sieht. Sicherheitsinteressen der Polizei verlangen Lagebilder über Kriminalität und abweichendes Verhalten. Hierzu gehören auch jugendtypische Lebensmuster, risikoreiches Konsum- und Suchtverhalten sowie die Einbeziehung der Institution Schule in Bezug auf Abweichungsverhalten und Verstöße gegen Ordnungsgesetze (z.B. Schulvermeidungsverhalten). Hilfe, eingekleidet zwischen Prävention und Repression, wird dann oftmals so verstanden, dass die Kinder und Jugendlichen aus den belasteten „Räumen“ und „Quartieren“ durch externe Angebote herausgeholt werden, um sie zu schützen. An den strukturellen Bedingungen wie Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse, wenig sinnvolle Freizeitangebote etc. ändert sich nichts.

Im jugendpolitischen System zeichnet sich eine grundsätzliche Verschiebung ab, und zwar vom Anspruch auf eine positive Entwicklung des jungen Menschen zu einer Jugendhilfe, die den tatsächlichen oder vermeintlichen Schutz der Bevölkerung zum Gegenstand von Interventionsstrategien macht. Polizeiliche und ordnungspolitische Auffälligkeit sowie der Umgang mit Delinquenz oder unbotmäßigem Verhalten – wie Schule schwänzen – spielen dabei eine große Rolle. Viele Konzepte und Strategien der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gemeinwesenarbeit werben Mittel mit der Aussicht oder dem Versprechen ein, Kriminalität und Gewalt eindämmen zu wollen bzw. zu können. Wie von selbst und scheinbar unaufhaltsam werden Strafverfolgungsbehörden, milieukundige

Polizisten und Jugendbeauftragte mit präventiven Ambitionen in die lebensweltbezogenen und sozialräumlichen Strukturen einbezogen. Dass Jugendhilfe und Polizei unterschiedliche Aufgabenfelder, Zielvorstellungen, Herangehensweisen und eigene Rollenverständnisse haben sowie auch eine eigene Sichtweise gesellschaftlicher Problemlagen, scheint von der öffentlichen Forderung nach gemeinsamer Verantwortung bei der Bekämpfung von Gewalt und Kriminalität erdrückt und überlagert zu werden. Gefahrenabwehr zur gemeinsamen Grundlage von Sozial- und Polizeiarbeit zu machen, bedeutet, Sozialarbeit auf die Schutzpflichten des SGB VIII (Kindeswohlsicherung, Aufarbeitung von Straftaten, etc.) zu begrenzen.

Zudem wirft die institutionalisierte Kooperation von Jugendhilfe und Polizei rechtliche Probleme auf, denn das Legalitätsprinzip bindet die Polizei an einen strikten Strafverfolgungsauftrag. Handlungsalternativen zur Strafverfolgung nach dem Opportunitätsprinzip, wie es bei einer Ordnungswidrigkeit möglich wäre, gibt es nicht. Jugendhilfe hingegen muss deutlich machen, dass der Sozialraum für Kinder und Jugendliche in erster Linie ein gefahrloser Aneignungsraum ist, der eben auch jugendtypische Lebensstile (Cliques), riskante Konsummuster (Alkohol, Nikotin, illegale Betäubungsmittel) und Grenzüberschreitungen aufweist und ermöglicht (Deinet, S. 3). In diesem Sinne muss es eine zentrale Frage von professionellen Strategien sozialräumlicher Intervention sein, ob es über die „Öffnung“ sozialer Räume gelingt, mehr gesellschaftliche Teilhabe mit und für die Bewohner zu realisieren. Dies gilt für Bildungschancen, Teilhabe an Ausbildung und Arbeit, aktives Mitgestalten am kulturellen und politischen Leben und eine gelungene Gestaltung der eigenen Biografie (Schumann, S. 324). Auch der 11. Kinder- und Jugendbericht von 2002 der Bundesregierung betont, dass nach wie vor soziale Ungleichheit durch Geschlecht, Bildung, Schicht / Klasse, Region und Migrationshintergrund bestimmt wird. Durch Vernachlässigung der Infrastruktur, Bausünden, Wohnsegregation und Massenarbeitslosigkeit bestehe die Gefahr der „Gettoisierung“ von Wohnquartieren. Mit dem Hinweis auf die Vernachlässigung des sozialen und kulturellen Kapitals (Bourdieu) verweist der Bericht darauf, dass 10% der Jugendlichen keinen Arbeitsplatz finden, ca. 15% die Schule schwänzen, 25% schulische Absteiger sind und 20% die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen.

In diesem Kontext ist der Begriff des Mehrfach- oder Intensivtäters in der Jugendhilfe nicht neu, er wurde aber in der Regel mit sozialen Mängellagen und besonderen Förderungsbedarfen junger Menschen konnotiert. Für die Jugendhilfe waren Mehrfachtäter immer eine besondere Herausforderung, um ihre Angebote zu überprüfen und – wenn nötig – weiter zu entwickeln oder zu modifizieren. Mit dem Typus „Intensivtäter“ wird aber ein Begriff in die Handlungspraxis eingeführt, der per Absicht und Definition auf den strafrechtlichen und sozialschädlichen Fokus des jungen Menschen abhebt. Wer als „Intensivtäter“ erfasst und registriert wird, unterliegt einem Monitoring- und Rankingsystem der Polizei. Die Ausländerbehörde Bremen beispielsweise hat für die Bearbeitung von ausländerrechtlichen Verfahren von Straftätern (auch von jugendlichen Straftätern) ein eigenes Team eingesetzt. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist ein wechselseitiger und schneller Informationsaustausch gewährleistet.

„Ausländerrechtliche Maßnahmen können so zeitnah und konsequent durchgeführt werden.“ Das Team der Ausländerbehörde nimmt an so genannten „Gefährderansprachen“, die die Polizei mit Jugendlichen durchführt, teil, und sie verweist auf die ausländerrechtlichen Konsequenzen delinquenten Handelns (11. Kinder- und Jugendbericht 2002).

Im Rahmen der Entwicklung der zahlreichen Präventionsprojekte wurden unter den Jugendlichen aber auch noch weitere Risikogruppen, die einer besonderen Kontrolle und Behandlung bedürfen, ausfindig gemacht. Hierzu zählen (neben den „Intensivtätern“) die Gruppe der ausländischen oder deutschen Tatverdächtigen, die einen „Migrationshintergrund“ aufweisen sowie Graffiti-Sprayer, Schwellentäter, gewaltbereite Jugendliche oder etwa delinquente, aber strafunmündige Kinder.

Gerade am Beispiel der zuletzt genannten Gruppe der delinquenten, strafunmündigen Kinder lässt sich die weitgehend widerstandslose Beteiligung der Jugendhilfe bzw. die bereitwillige Zur-Verfügung-Stellung ihres jugendhilfespezifischen Instrumentariums für Aufgaben des Sanktions- und Rechtsfolgesystems des Strafrechts feststellen. Sie trägt

damit – wenn auch weitgehend ungewollt – dazu bei, die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters hoffähiger zu machen. Denn was passiert eigentlich, wenn diese Kinder trotz dieser Programme weiterhin delinquent bleiben? Wer in der Logik des Strafrechtssystems bleibt, muss die Mittel des Zwangs und nicht zuletzt des Freiheitsentzuges in Form der geschlossenen Unterbringung für die betroffenen Kinder in Kauf nehmen müssen.

Eine herausgehobene Stellung nimmt beispielsweise in Bremen die „Behördenübergreifende Fallkonferenz“ im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ ein, weil hier als Begründung zur Konstituierung und Tätigkeit der Fallkonferenz die Prämisse der Sicherung des Kindeswohls angegeben wird, aber eine effektive Strafverfolgung unter Einbeziehung des Jugendamtes gemeint ist. In der Handlungsanleitung zur Fallkonferenz heißt es, „Ziel der Behördenübergreifenden Fallkonferenz ist einzig die Gefahrenabwendung für das Kind bzw. Jugendlichen“ sowie die Abwehr von Kindeswohlgefährdung im Sinne von Kindeswohlsicherung. In den weiteren Zielen wird die Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung und die Unterbrechung bzw. Verhinderung einer kriminellen Karriere genannt. Für die Durchführung der Fallkonferenz sind Vertreter der Polizei, der Schule und des Amtes für Soziale Dienste (Jugendamt) als „konstant Teilnehmende“ zuständig, um geeignete „Maßnahmen“ zu beraten und zu beschließen. Das „Ausländeramt und die Staatsanwaltschaft“ können zur Beratung hinzugezogen werden. Die Leitung für die Fallkonferenz obliegt dem Vertreter des Amtes für Soziale Dienste (10). Damit wird das Jugendamt bzw. das Amt für Soziale Dienste selbst zum exekutiven Teil einer repressiven Kriminalpolitik. Das widerspricht dem gesetzlichen Auftrag, dass Kindeswohlsicherung ausschließlich dem Wohl des Kindes zu dienen hat. Die Polizei möchte u.a. von der Fallkonferenz wissen, ob ein „regelmäßiger, pünktlicher Schulbesuch“ stattgefunden hat und welche Rolle der Delinquent im Klassenverband einnimmt, wobei als Gedankenhilfe die Begriffe „Anführer, Clown, Opfer und Tyrann“ angegeben werden. Darüber hinaus wünscht die Polizei Angaben der Schule über das Verhalten der betroffenen Geschwisterkinder. Von der Jugendhilfe werden Angaben über „bereits durchgeführte Hilfen“ und Mitteilungen darüber, „wer (...) an den derzeitigen Maßnahmen beteiligt ist“, erwartet (11). An diesen Beispielen wird deutlich, dass unter dem Label „Kindeswohlsicherung“ die Jugendhilfe zur Durchsetzung gesellschaftlicher Kontrollfunktionen instrumentalisiert und direkter Weise in die operative Verbrechensbekämpfung einbezogen wird.

Auf diese Weise kommt es auch zu einer Aushöhlung und Umgehung des gesetzlichen Datenschutzes: Das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ hält einer datenschutzrechtlichen Prüfung nicht stand. Das Bremer Innenressort wurde durch den Bremer Datenschutzbeauftragten gerügt, weil das Konzept „Stopp der Jugendgewalt“ mit der Rechtslage unvereinbar sei (Weser-Kurier, S. 8). Durch den weitgehenden Informationsaustausch – wie beispielsweise die Unterrichtung der Justiz über den unregelmäßigen Schulbesuch und die Unterrichtung der Schule von Strafverfahren gegen Minderjährige durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte – liegt es auf der Hand, dass der Datenschutz und die Rechtssprechung nur ungenügend berücksichtigt wurden. Fatalerweise wurde in der Fachöffentlichkeit, in der Presse und in den politischen Gremien der Eindruck vermittelt, der Datenschutz sei über das Konzept „Stopp der Jugendgewalt“ einschließlich der Handlungsoptionen informiert und einbezogen bzw. man befände sich für Teilprojekte des Handlungskonzepts noch in einem Abstimmungsprozess. Nachdem das Handlungskonzept schon ein Jahr in Kraft war, stellte sich im März 2009 heraus, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen bisher an dem Verfahren nicht beteiligt war.

Der Datenschutz in der Jugendhilfe dient dem Schutz persönlicher Daten in Zusammenhang mit dem Sozialdatenschutz. Im § 35 SGB I ist das Sozialgeheimnis als grundlegende Norm ausgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht (13) forderte für den hoheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten die Einhaltung von Grundsätzen, die in der Jugendhilfe beachtet werden müssen. Demnach beinhaltet der Erforderlichkeitsgrundsatz, dass personenbezogene Daten nur dann erhoben werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe erforderlich sind. Und

das Transparenzgebot erfordert, dass die Daten erhebende Stelle den Klienten/Kunden darüber aufzuklären hat, was mit seinen Daten geschieht und zu welchem Zweck sie verwendet werden bzw. offenbart werden können. Ohne Zustimmung des Betroffenen dürfen erhobene Daten nicht zu einem anderen Zweck weitergegeben werden, weil sonst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt und verletzt wird (Landesjugendamt Bayern 2000). Die Gewährleistung des besonderen Sozialdatenschutzes in der Umsetzung des SGB VIII als Leistungsgesetz ist eine unverzichtbare Prämisse in der Jugendhilfe, da das Vertrauensprinzip als Garant für das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Leistungen nach diesem Gesetz unabdingbar ist. Durch die weitere Ergänzung der Regelungen zum Datenschutz wird der besondere Vertrauensschutz in § 65 SGB VIII hervorgehoben. Unbefugte Datenweitergabe ist auch für Sozialarbeiter strafbewährt (15). In Kooperationskontexten muss das Prinzip des Datenschutzes im Allgemeinen und für den Bereich des Sozial- und Vertrauensdatenschutzes im Besonderen als Arbeitsprinzip der Jugendhilfe gegenüber Kooperationspartnern offensiv hervorgehoben und vermittelt werden. Was für die Jugendhilfe gilt, ist in ähnlicher Weise auch für die Institution Schule zentral, denn eine erweiterte Anzeigepflicht für Straftatbestände an Schulen kollidiert mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Schule bzw. das pädagogische Personal löst Konflikte und Abweichungsverhalten vorrangig pädagogisch und es kann dabei auf eine jahrzehntelange erfolgreiche Praxis verweisen. Zusätzlich kann die Schule bzw. Schuladministration auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen in Verbindung mit dem Ordnungsrecht zurückgreifen, was im Einzelfall auch zum Freiheitsentzug von Schülern durch die Vollstreckung eines Ungehorsamarrestes führen kann. Bisher lag es im Ermessen eines Lehrers bzw. der Schulleitung, ob eine Strafanzeige gegen Schüler gestellt wird. Eine Anzeigepflicht besteht für geplante und schwerste Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub. Die erweiterte Anzeigepflicht für Lehrer und Sozialarbeiter an Schulen kann das spezifische pädagogische Vertrauensverhältnis zwischen Pädagogen und Schülern unterlaufen und die Bemühungen um die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts für die Berufsgruppen der Lehrer und Sozialpädagogen erschweren (Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei). Seitens der Schule sollen laut Handlungskonzept Informationen an die Justiz auch „über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht“ mit einfließen. Dadurch werden Informationen über Verhaltensweisen und Einstellungen von Schülern an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, die einem besonderen Vertrauensschutz im Lehrer-Schüler-Verhältnis unterliegen. Zukünftig soll die Justiz in „geeigneten Fällen“ die Schule über die Einleitung eines Strafverfahrens und von der Erhebung einer Klage sowie vom Ausgang eines Verfahrens unterrichten, wobei unklar bleibt, was „geeignete Fälle“ sein sollen. Solche unbestimmten Rechtsbegriffe tragen erheblich zur Verunsicherung und zur Instrumentalisierung des Strafrechts zur Disziplinierung und Kriminalisierung von Schülern bei.

## **Resümee**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Anspruchs aktiv beitragen, sie hat individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und für positive Lebensbedingungen Sorge zu tragen. Mit Absicht hat deshalb der Gesetzgeber diesen Förderanspruch des Einzelnen und die Aufforderung an die Jugendhilfe, sich für bessere Lebensbedingungen einzusetzen, im § 1 des Sozialgesetzbuches VIII für die Kinder- und Jugendhilfe normativ verankert. Jugendhilfe im Strafverfahren beinhaltet auch Sozialarbeit im Quartier/Stadtteil. Die Aufklärung über Bedingungsfaktoren, Verlaufsformen und Verarbeitung von Delinquenz sind Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Jugendhilfe plädiert im Lichte kriminologischen Wissens und praktischer Erfahrungen für einen angemessenen und rationalen Umgang mit Kriminalität. Jugendhilfe muss entschieden Stigmatisierungstendenzen entgegentreten und den Gestaltungsauftrag des SGB VIII ernst nehmen. Der ideologische Begriff des jugendlichen Intensiv- und Gewalttäters sowie die weiteren konstruierten Risikogruppen dienen vorrangig der Legitimation für den erweiterten und vorgelagerten Polizeieinsatz in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und Schule. Die

breite Unterstützung durch Politik und Verwaltung sowie die Berichterstattung in den Medien üben einen Druck aus, der dazu führt, dass das Primat der Pädagogik in Jugendhilfe und Schule zugunsten eines repressiven Umgangs mit Kindern und Jugendlichen ausgehöhlt wird. Statt Lagebilder über „gefährliche Orte“ und „Risikogruppen“ anzufertigen, muss Jugendhilfe dazu beitragen, Benachteiligungen und schlechte Lebensverhältnisse zu analysieren und mit Hilfe des Klientels zu verändern. Eine theoretisch fundierte und selbstbestimmte kritische Soziale Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihren Gegenstand eigenständig benennt. Stigmatisierende und unwissenschaftliche sowie personalisierende Negativzuschreibungen wie Intensiv- oder Schwellentäter sind als untaugliche analytische Kategorien abzulehnen (Bettinger 2009). Jugendhilfe muss in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten und steigender Arbeitslosigkeit, die in Folge Armut hervorbringt, das Gebot des Politischen betonen und offensiv ihre eigenständige Schutz- und Hilfefunktion unter Wahrung des Datenschutzes hervorheben.

#### Autorennotiz:

Olaf Emig ist Dipl.-Kriminologe/Dipl.-Sozialarbeiter. Er war Lehrbeauftragter der Hochschule Bremen, Redakteur der Zeitschrift Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) und Mitbegründer des Arbeitskreises Kritische Soziale Arbeit (AKS) in Bremen. Emig ist Autor zahlreicher Fachartikel zu Problemen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Jugenddelinquenz. Der Autor arbeitete im Amt für Soziale Dienste Bremen in der Jugendgerichtshilfe.

Mail to: [olaf.emig@nord-com.net](mailto:olaf.emig@nord-com.net)

#### Literaturverzeichnis

Bettinger, Frank. Unveröffentlichtes Manuskript zu „Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit“. Vortrag im Haus der Wissenschaft in Bremen am 24.2. 2009.

Deinet, Ulrich: Zwischen Bildungs- und Sozialraumorientierung – zu Situation und Perspektiven Offener Kinder- und Jugendarbeit, S. 3 ([www.efhlu.de/pdf/Fortbildung/deinet.pdf](http://www.efhlu.de/pdf/Fortbildung/deinet.pdf)).

Deinet, Ulrich/Krisch, Richard: Der sozialräumliche Blick der Jugendarbeit. Methoden und Bausteine zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung (Kurzfassung). Leske und Budrich, Opladen 2002.

Hohmeyer, Christine: Risiko Prävention. Zur polizeilichen Vorbeugung von Jugendkriminalität. Bürger-rechte & Polizei/CILIP 63 (2/1999). Internetdarstellung S. 3 unter <http://www.cilip.de/ausgabe/63/praeven.htm>

Luff, Johannes (2004): Kriminologische Regionalanalysen: Zu Moden und Methoden, Notwendigkeit und Nutzen. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover, S.4

([http://www.praeventionstag.de/content/9\\_praev/doku/luff/index\\_9\\_luff.html](http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/luff/index_9_luff.html)).

Schumann, Michael: Sozialraum und Biographie. Versuch einer pädagogischen Standortbestimmung. In: Neue Praxis 4/2004, S. 324.

Stiftung SPI Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. Infoblatt Nr. 1 Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. Sozialpädagogisches Institut Berlin. Februar 1998.

Vergl. Bayerisches Landesjugendamt 2000 unter: [www.blja.bayern.de/themen/datenschutz/schutz](http://www.blja.bayern.de/themen/datenschutz/schutz)  
Weser-Kurier Bremen vom 28.04.2009.

#### Anmerkungen

(1) Für Intensivtäter gibt es keine einheitliche Definition und jedes Bundesland hat eine eigene Definition darüber, was ein Intensivtäter sein soll. In Bremen wird von der Polizei aufgrund polizeilicher Auffälligkeiten vierteljährlich eine „Intensivtäter-Rangliste“ erstellt und gepflegt. Deliktsfelder, die die öffentliche Sicherheit und das „Sicherheitsgefühl“ beeinträchtigen, werden nach einem spezifischen Multiplikator gewichtet. Es werden alle Tatverdächtigen mit mehr als 5 Straftaten pro Jahr gewertet.

(3) Der Begriff der Hoch-Risiko-Familie wird in den Strategie- und Handlungspapieren gegen Jugendgewalt nicht definiert. So geraten Familien zu kriminogenen Faktoren.

- (4) Siehe Einladungstext zum 14. Deutschen Präventionstag im Juni 2009
- (10) Handlungsleitfaden einer Behördenübergreifenden Fallkonferenz in Bremen. (Stand 10. November 2008)
- (11) Polizei Bremen. Zusammenfassung der Informationen, die im Rahmen einer Fallkonferenz ausgetauscht werden sollten. (Ziffer 2.1 bis 2.3 des Projektplanes). 16.07.2008.
- (13) Das Bundesverfassungsgericht formulierte in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 wichtige Grundpositionen zum Datenschutz. Es leitete aus den Artikeln 2 Absatz 1 (Freiheit der Person) und 1 Absatz 1 (Schutz der Menschenwürde) des Grundgesetzes ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ab.
- (15) Lt. § 203 Abs. (1) Nr. 5 des Strafgesetzbuches wird normiert, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiter als Berufsgruppe in Bezug auf die Strafbarkeit keine Daten wg. der Verletzung von Privatgeheimnissen an andere Institutionen weitergeben dürfen.